



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

**Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
RBS-KITA-ST-ZG**

Landsberger Str. 30
80339 München

Telefon (089)233-96770

Telefax (089) 233 8 44 94

Telefax (089) 233 8 44 95

Öffnungszeiten / Sprechzeiten:

Montag 8.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten:

Montag 13:30 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

**Einkommensberechnung für das
Einrichtungsjahr 2021/2022
(01. September 2021 – 31. August 2022)**

**Informationsblatt für Eltern und Sorgeberech-
tigte**

Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

Ihr Kind besucht eine Kindertageseinrichtung, die im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF) gefördert wird. Dies bedeutet für Sie, dass die Möglichkeit einer Ermäßigung des Elternentgelts und ggf. auch des Verpflegungsgeldes besteht.

Grundsätzlich gilt:

Für Kinder im Kindergarten ist kein Elternentgelt zu entrichten. Ein Antrag auf Einkommensberechnung erübrigt sich in diesen Fällen.

Hiermit geben wir Ihnen einen Überblick, in welchen Fällen eine Ermäßigung möglich ist:

1.) Einkommensabhängige Berechnung, wenn eine Ermäßigung des Elternentgelts gewünscht wird

Beachten Sie: Für Kindergartenkinder ist kein Antrag erforderlich.

Eine Reduzierung des Elternentgelts ist möglich, wenn der maßgebliche jährliche Gesamtbeitrag der Einkünfte der Sorgeberechtigten den Betrag von 80.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 50.000 Euro wird das Elternentgelt auf 0,00 Euro ermäßigt.

Bei einem anrechenbaren Einkommen zwischen 50.000 Euro und 80.000 Euro wird das Elternentgelt gemäß der Einkommensstaffelung ermäßigt.

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt.

Für das Einrichtungsjahr 2021/2022 sind die Einkünfte des Jahres 2019 heranzuziehen.

2.) Ermäßigung des Elternentgelts (Für Kindergartenkinder ist kein Antrag erforderlich)

- bei aktuellem Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- bei aktuellem Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- bei aktuellem Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

3.) Befreiung vom Elternentgelt und vom Verpflegungsgeld

- bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
- bei Heimkindern
- bei Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- bei Bewohner*innen von Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe
- Bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit) ist eine vollständige oder teilweise Ermäßigung des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes möglich.

Für Kinder in MFF-geförderten Kindergärten und für Kindergartenkinder in Häusern für Kinder werden keine Elternentgelte erhoben. Für diese Kinder müssen Sie keinen Antrag auf Einkommensberechnung stellen.

Sollten Sie eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes wünschen, so ist eine Antragstellung jedoch erforderlich.

4.) Geschwisterermäßigung

Besucht Ihr Kind einen Kindergarten, so fällt kein Elternentgelt mehr an. In diesem Fall muss daher keine Geschwisterermäßigung beantragt werden.

Besucht Ihr Kind eine nach der Münchner Förderformel geförderte Kinderkrippe oder einen geförderten Hort gilt Folgendes:

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen:

Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

Besucht nun ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine MFF-Einrichtung, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten, ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um **eine** Einkommensstufe, Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von den Elternentgelten befreit werden.

Eine Geschwisterermäßigung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender **Antrag** gestellt wird und der Kindergeldbezug nachgewiesen wird. In der Regel benötigen Sie dazu einen aktuell gültigen Kindergeldbescheid der Familienkasse bzw. einen geeigneten Kontoauszug. Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür im September vorliegen.

5.) Antragsverfahren

Wenn Sie eine Ermäßigung nach den Ziffern 1-3 wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtungsleitung. Dort erhalten Sie das Antragsformular. Im Internet sind die Formblätter zu finden unter www.muenchen.de/kindertageseinrichtungen

Der Antrag auf Einkommensberechnung wird von der Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ausgefüllt und zusammen mit den Einkommensnachweisen an die Zentrale Gebührenstelle geschickt. Die Einkommensberechnung wird dann durch die Zentrale Gebührenstelle durchgeführt.

Sie können Ihre Einkommensnachweise und andere Unterlagen auch selbst bei der Zentralen Gebührenstelle einreichen.

Folgende Einkommensnachweise sind bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen:

Für eine einkommensabhängige Einkommensberechnung (s. Ziffer 1) sind der komplette Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten aus dem Vorvorjahr vorzulegen (eine Kopie ist ausreichend) und ggf. weitere Nachweise, wie z.B. Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt.

Bitte vergessen Sie nicht, die Seite 3 des Antrages auszufüllen (Erklärung zu den Einkünften).

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, legen Sie bitte – je nach Einkommensart – die betreffenden Unterlagen vor (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Kopie der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder Lohn-/Gehaltsabrechnungen, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
- Bescheide über Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Familiengeld
- Bescheide über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
- Bescheide über Krankengeldzahlungen
- Rentenbescheide
- Bescheide über Arbeitslosengeld I
- Bewilligungsbescheide zum Arbeitslosengeld II, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- zusätzlich: Füllen Sie bitte die Seite 3 des Antrages auf Einkommensberechnung aus (Erklärung zu den Einkünften).

Bei den übrigen Ermäßigungstatbeständen reicht eine Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise über das Wohnen in einer Jugendhilfeeinrichtung (siehe unter 3) beziehungsweise bei Bezug von Sozialleistungen der aktuelle Bewilligungsbescheid (siehe Ziffer 2) als Nachweis aus.

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie alle Unterlagen zum Antrag, insbesondere die Nachweise über die Einkünfte des Vorvorjahres, sind bis spätestens **28.02.2023** bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen (es gilt der Eingangsstempel der Landeshauptstadt München).

Nach Eingang der Einkommensnachweise bzw. nach Eingang der erforderlichen Unterlagen erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen Bescheid und sendet diesen an den Träger/die Trägerin der Einrichtung und einen Abdruck an die Sorgeberechtigten. Das weitere Verfahren (Ermäßigung der Elternbeiträge und Rechnungstellung) liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung des Trägers/der Trägerin der Kindertageseinrichtung.

Wenn Sie eine Geschwisterermäßigung (siehe Ziffer 4) beantragen möchten, wenden Sie sich an die Einrichtungsleitung. Das Antragsformular ist dort erhältlich. Im Internet finden Sie das Antragsformular unter www.muenchen.de/kindertageseinrichtungen

Die Einrichtung vollzieht die Geschwisterermäßigung in eigener Zuständigkeit.

6.) Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für Eltern, die wegen aktuell niedrigem Einkommen die Elternbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.

Mit der sogenannten Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) kann – Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt - eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt Ihnen die Zentrale Gebührenstelle.

7.) Bayerisches Krippengeld

Zur Entlastung der Eltern ist zum 01. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt worden. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet.

Das Krippengeld wird auf Antrag gewährt und ist abhängig vom Einkommen der Eltern. Zuständig für die Leistung ist das Zentrum Bayern für Familie und Soziales.

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Service-Telefonnummer 0931 32090929 oder im Internet unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilt Ihnen:

Zur Ermäßigung der Elternbeiträge: Ihre Einrichtung bzw. der Träger/die Trägerin Ihrer Einrichtung

Zur Einkommensberechnung, zu erforderlichen Einkommensbelegen, Abgabefristen und zu Informationen bzgl. der Heranziehung aktueller Einkommensnachweise, außerdem wegen Prüfung eines gesetzlichen Anspruchs nach § 90 SGB VIII:

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle
Dienstgebäude Landsberger Str. 30
Postanschrift: Bayerstr. 28, 80335 München

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Weitere Kontaktdaten finden Sie im Kopfbogen.

Corona-Krise:

Aufgrund der aktuellen Situation sind persönliche Vorsprachen bei der Zentralen Gebührenstelle derzeit nur nach Terminvereinbarung möglich.

Termine können unter der Telefonnummer (089) 233-96770 oder unter der Emailadresse zg.terminabsprache.rbs@muenchen.de vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zentrale Gebührenstelle